

Beschlussanträge der ZG zur Vertiefung von Themen im Kontextteil des zweiten Berichts, hier: Verbrauchsteuern

Stand: 01.06.2018

1 Beschlussantrag zu Verbrauchsteuern:

1. Die MSG beschließt, das Kapitel zu Subventionen und steuerliche Begünstigungen (Kap. 7 des ersten Berichts) um öffentlich zugänglichen Angaben über Energie- und Stromsteuerbeihilfen für die Unternehmen des Rohstoffsektors (s. Anlage 1 mit Stand Januar 2018) zu ergänzen, die sich aus der Energie- und Stromsteuertransparenzverordnung ergeben und ein Verweis auf das Beihilferegister der europ. Union einzufügen. Der Textentwurf wird von der ZG erstellt und in der AG Verbrauchsteuern abgestimmt. Das überarbeitete Kapitel wird von der MSG beschlossen.
2. Die MSG beschließt, die aggregierten Steuereinnahmen (Kap. 5 des ersten Berichts) um die Energie- und Stromsteuereinnahmen aus dem Rohstoffsektor zu ergänzen. Die Tabelle „Steuereinnahmen aus dem Rohstoffsektor“ im Kapitel „Wirtschaftliche Bedeutung der rohstoffgewinnenden Industrie“ enthält dann auch die saldierten Energie- und Stromsteuerzahlungen, aggregiert für den gesamten Sektor. Hierzu nimmt das BMF eine Auswertung vor. Das überarbeitete Kapitel wird von der MSG beschlossen.

Begründung

Die MSG hat sich für den ersten Bericht darauf geeinigt, Kontextinformationen zu Energie- und Stromsteuerzahlungen sowie damit zusammenhängenden Vergünstigungen darzustellen. Dies ist im Kap. 4, Einnahmen aus der rohstoffgewinnenden Industrie, sowie im Kap. 7, Subventionen und steuerliche Begünstigungen, umgesetzt. Dabei werden die Rechtsgrundlagen (EnergieStG, StromStG) sowie das Aufkommen aus Strom- und EnergieSt und das Subventionsvolumen allgemein dargestellt, nicht jedoch der finanzielle Umfang der Strom- und Energiesteuerzahlungen bzw. -entlastungen des extraktiven Sektors. Im Kap. 7 erfolgt jedoch ein Hinweis auf die EnStTransV (Energie- und Stromsteuertransparenzverordnung), mit der Deutschland seiner Verpflichtung aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben zur Offenlegung staatlicher Beihilfen ab bestimmten Schwellenwerten nachkommt.

Die Veröffentlichung staatlicher Beihilfen für Unternehmen durch die EnStTransV ist ein wichtiger Schritt zu mehr Transparenz in Bezug auf Steuervergünstigungen. Die öffentlich zugänglichen Angaben sollten entsprechend der Zielsetzung von EITI, Transparenz und Mehrwert zu erhöhen, im zweiten Bericht für die Unternehmen des Rohstoffsektors dargestellt werden und ein Verweis auf das Beihilferegister der europ. Union eingefügt werden. Aus Gründen der Vollständigkeit und Transparenz sollte ergänzend dazu auch die Übersicht zu den aggregierten Steuereinnahmen um die Energie- und Stromsteuereinnahmen aus dem Rohstoffsektor ergänzt werden. Diese erfasst auch bisher schon weitere Steuern (ESt, SolZ) neben den im Zahlungsabgleich erfassten Zahlungsströmen (KSt, GewSt), um ein möglichst umfassendes Bild des Beitrags des extraktiven Sektors an den Steuereinnahmen zu geben.

Hintergrund EnSTransV

Die sich aus der EnSTransV ergebenden Verpflichtungen gelten für Steuerbegünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen) ab 1. Juli 2016. Der Erklärungspflicht über die im vergangenen Kalenderjahr erhaltenen Steuerentlastungen sowie die Anzeigepflicht für die im vergangenen Kalenderjahr in Anspruch genommenen sonstigen Steuerbegünstigungen nach dem Energie- oder Stromsteuergesetz mussten Unternehmen erstmals bis 30. Juni 2017 (für Entlastungen im 2. HJ 2016) nachkommen. Für das Jahr 2017 müssen die Angaben bis 30. Juni 2018 vorliegen. Betragen die Steuerentlastungen (pro Begünstigungstatbestand) eines Unternehmens jeweils mind. 500.000 Euro pro Jahr, so werden sie auf der öffentlich zugänglichen Beihilfedatenbank der Europäischen Union in Aufkommensschritten von 500 T€ bis 1 Mio. €, 1 Mio. € bis 2 Mio. €, 2 Mio. € bis 5 Mio. €, 5 Mio. € bis 10 Mio. €, 10 Mio. € bis 30 Mio. € und > 30 Mio. € veröffentlicht. Eine Auswertung für das Jahr 2016 ergab (Stand: Januar 2018), dass 8 Unternehmen mit Haupttätigkeit im rohstoffgewinnenden Sektor Beihilfen über 500.000 € erhalten haben. Die Spanne der erhaltenen Beihilfen reicht dabei von mind. 19 Mio. € bis max. 42 Mio. €.

ANLAGE 1

Titel der Beihilfemaßnahme	Name des Beihilfeempfängers	Region	Wirtschaftszweig (NACE)	Summe (Untergrenze)	Summe (Obergrenze)	Veröffentlicht am
Entlastung von der Stromsteuer für bestimmte energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes gemäß § 10 Stromsteuergesetz (Spitzenausgleich)	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	NIEDER-SACHSEN	Gewinnung von Erdgas	2.000.000	5.000.000	27.12.2017
Allgemeine Entlastung von der Stromsteuer für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9b Stromsteuergesetz (Anzeige aufgrund Neufassung der AGVO)	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	NIEDER-SACHSEN	Gewinnung von Erdgas	1.000.000	2.000.000	27.12.2017
Allgemeine Entlastung von der Energiesteuer für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 54 Energiesteuergesetz (Anzeige aufgrund Neufassung der AGVO)	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	NIEDER-SACHSEN	Gewinnung von Erdgas	500.000	1.000.000	27.12.2017
Entlastung von der Energiesteuer für bestimmte energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes gemäß § 55 Energiesteuergesetz (Spitzenausgleich)(Anzeige aufgrund Neufassung der AGVO)	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	NIEDER-SACHSEN	Gewinnung von Erdgas	500.000	1.000.000	27.12.2017
Entlastung von der Stromsteuer für bestimmte energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes gemäß § 10 Stromsteuergesetz (Spitzenaus-	DEA Deutsche Erdoel AG	HAMBURG	Gewinnung von Erdöl	2.000.000	5.000.000	27.12.2017

gleich)						
Entlastung von der Stromsteuer für bestimmte energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes gemäß § 10 Stromsteuergesetz (Spitzenausgleich)	esco-european salt company GmbH & Co. KG	NIEDER-SACHSEN	Gewinnung von Salz	500.000	1.000.000	27.12.2017
Entlastung von der Stromsteuer für bestimmte energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes gemäß § 10 Stromsteuergesetz (Spitzenausgleich)	Lausitz Energie Bergbau AG	BRANDENBURG	Braunkohlenbergbau	5.000.000	10.000.000	27.12.2017
Allgemeine Entlastung von der Stromsteuer für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9b Stromsteuergesetz (Anzeige aufgrund Neufassung der AGVO)	Lausitz Energie Bergbau AG	BRANDENBURG	Braunkohlenbergbau	2.000.000	5.000.000	27.12.2017
Entlastung von der Stromsteuer für bestimmte energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes gemäß § 10 Stromsteuergesetz (Spitzenausgleich)	Mitteldeutsche Braunkohlen-gesellschaft mbH	SACHSEN-ANHALT	Braunkohlenbergbau	1.000.000	2.000.000	27.12.2017
Allgemeine Entlastung von der Stromsteuer für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9b Stromsteuergesetz (Anzeige aufgrund Neufassung der AGVO)	Mitteldeutsche Braunkohlen-gesellschaft mbH	SACHSEN-ANHALT	Braunkohlenbergbau	500.000	1.000.000	27.12.2017
Entlastung von der Stromsteuer für bestimmte energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes gemäß § 10 Stromsteuergesetz (Spitzenausgleich)	Mobil Erdgas - Erdöl GmbH	HAMBURG	Gewinnung von Erdöl	500.000	1.000.000	27.12.2017

Entlastung von der Stromsteuer für bestimmte energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes gemäß § 10 Stromsteuergesetz (Spitzenausgleich)	RAG Aktiengesellschaft	NORD-RHEIN-WESTFALEN	Steinkohlenbergbau	2.000.000	5.000.000	27.12.2017
Allgemeine Entlastung von der Stromsteuer für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9b Stromsteuergesetz (Anzeige aufgrund Neufassung der AGVO)	RAG Aktiengesellschaft	NORD-RHEIN-WESTFALEN	Steinkohlenbergbau	1.000.000	2.000.000	27.12.2017
Entlastung von der Stromsteuer für bestimmte energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes gemäß § 10 Stromsteuergesetz (Spitzenausgleich)	Südwestdeutsche Salzwerke AG	BADEN-WÜRTTEMBERG	Gewinnung von Salz	500.000	1.000.000	27.12.2017